

# Die Feuerwehr als Hilfspolizei?

Hinweise zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz im Feuerwehrdienst:  
Verkehrssicherungs- und -lenkungsmaßnahmen durch die Freiwilligen Feuerwehren bei Öffentlichen Veranstaltungen sowie im Einsatz- und Übungsdienst.

Jetzt zum Herbst wird man es wieder verstärkt zu den Laternenumzügen im Ort sehen. Vorne vor der Kolonne geht die Polizei, dann kommen ein Spielmansszug und die große Menge mit Eltern und Kindern. Am Ende wird der Umzug durch ein Polizeifahrzeug gesichert. Nur ist es nicht immer so. Häufig ist gar keine Polizei an den Umzügen beteiligt oder nur ein Polizist. Als Ersatz oder Ergänzung wird dann auf Feuerwehrangehörige zugegriffen.

Die Freiwilligen Feuerwehren werden häufig bei den verschiedensten Veranstaltungen wie Volkswanderungen, Rallies, Konzerten, Laternen- und sonstigen Umzügen um Hilfeleistungen gebeten, bei denen sie Aufgaben übernehmen sollen, die eigentlich dem Veranstalter oder der örtlichen Polizei obliegen.

Hierzu gehören insbesondere technische Aufgaben, Versorgungs-, Absperr-, Informations-, Zugbegleitungs-, und Ordnungsdienste (auch außerhalb des Ortsgebietes). Die Freiwillige Feuerwehr ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Gemeinde. Der Unfallversicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn eine Tätigkeit nicht dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers (Gemeinde) entspricht oder der Unternehmer dieser Tätigkeit ausdrücklich widersprochen hat.

Für den Versicherungsschutz ist es erforderlich, dass:

1. der Träger der Feuerwehr die Tätigkeit selbst angeordnet hat oder hiervon Kenntnis hatte,
2. falls der Feuerwehr eine „Vergütung“ zufließt, dann lediglich zur Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben,
3. der Dienst von der Wehrführung angeordnet und/oder organisiert wird und
4. die Durchführung vom Wehrführer/in überwacht wird.



Gerade in diesem Bereich hängt der Versicherungsschutz wesentlich vom Einverständnis mit der Kommune und von den Anordnungen des Wehrführers ab, da die Feuerwehrangehörigen darauf vertrauen, dass der Einsatz im Rahmen des „regulären“ Feuerwehrdienstes erfolgt. Der Träger der Feuerwehr und die Wehrführung sind dafür verantwortlich vorab zu prüfen:

- ob ggf. andere Aufgaben der Feuerwehr vorrangig sind und
- ob die Tätigkeit nach dem Sinn und Zweck der Feuerwehr überhaupt angeordnet werden kann und darf.
- Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur entsprechend ihrer Altersmöglichkeiten eingesetzt werden.

Gleiches gilt für Veranstaltungen der Gemeinden, bei denen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ein Amtshilfeersuchen von der Polizei bzw. dem zuständigen Ordnungsamt an die Feuerwehr ergeht.

Liegt kein Amtshilfeersuchen vor und wird die Feuerwehr gegen Zahlung eines Honorars tätig, entfällt der Unfallversicherungsschutz bei der Feuerwehr-Unfallkasse. Es ist dann eine private Gruppenunfallversicherung abzuschließen.

Aber auch bei Einsätzen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen sind Absperrmaßnahmen und Verkehrslenkung keine Aufgaben der Feuerwehr.

Die Feuerwehr kann Absperrmaßnahmen durchführen, wenn dies zur Sicherung der Einsatzkräfte an der Einsatzstelle notwendig ist und (noch) keine Polizeikräfte vor Ort sind. Die Praxis zeigt, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle die vorhandenen Kräfte der Polizei nicht ausreichen, um Schadenstellen weiträumig abzusperren. Hier werden in der Regel Feuerwehrkräfte im Rahmen der Amtshilfe eingesetzt, die dann auch versichert sind.

Unabhängig von der Gewährung des Unfallversicherungsschutzes ist die Belastung der Feuerwehrangehörigen durch Einsatz- und Übungsdienste zu betrachten. Die ehrenamtlich Tätigen sollten nicht mit Aufgaben betraut werden, für die die Feuerwehr nicht ausgerüstet ist oder die auch von anderen Kräften der Gemeinde übernommen werden könnten. Diese Frage ist einvernehmlich zwischen Gemeinde und Wehrführung zu regeln. Die Beachtung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften ist dabei als selbstverständlich vorzusetzen.

*Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord*